

An das
Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt
Ayleen Lyschamaya
Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin

19.01.2022

Vorab per Fax: (030) 9015-2200

Az. **5 AR 70/21 Abl** zu Az. 14 F 6392/19
Zwangsgeldantrag in der Zwangsvollstreckungssache

XXXXXXXXXXXXXXXXX . / . Dr. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen Birgit
– XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX – Ayleen Lyschamaya
Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Opitz wegen Befangenheit

Beschwerde gegen den Beschluss (Az. 5 AR 70/21 Abl) v. 04.01.2022 (zugegangen am 10.01.2022)

Gründe:

Der Beschluss geht auf die beiden Hauptgründe für die Ablehnung der Richterin Opitz wegen Befangenheit gar nicht erst ein. Tatsächlich erwähnt er die beiden Hauptgründe der Stellungnahme vom 10.12.2021 zum Schreiben vom 03.12.2021 noch nicht einmal:

- 1) Die Richterin Opitz begegnet der Verfassungswidrigkeit ihres selbst verfassten Teilbeschlusses**
- 2) Die Richterin Opitz unterstützt Prozessbetrug der Gegenpartei**

Das Ablehnungsgesuch vom 25.11.2021 und der Prozessinhalt des gesamten Verfahrens werden in diese Beschwerde mit einbezogen.

- 1) Die Richterin Opitz begegnet der Verfassungswidrigkeit ihres selbst verfassten Teilbeschlusses**

Von Befangenheit ist auszugehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die abgelehnte Richterin eine Haltung einnimmt, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (stRspr, z.B. BGH III ZR 93/20). **Ob die Richterin Opitz tatsächlich befangen entschieden hat, ist irrelevant.** Insofern spielt es keine Rolle, wie der Beschluss die unsinnige Antragsauslegung der befangenen Richterin Opitz beurteilt. Ebenso wenig interessiert es, dass der Beschluss die Verteidigung der befangenen Richterin Opitz ihres eigenen Teilbeschlusses zu „rechtlichem Gehör“ verdreht. Auf das – wohlgemerkt durchaus befangene – Verhalten der Richterin Opitz kommt es überhaupt nicht an. Es reicht im Sinne des § 42 ZPO aus, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit eines Teilbeschlusses entscheidet, den die Richterin Opitz selbst verfasst hat. Die Richterin ist nicht erst bei erwiesener Befangenheit, sondern schon dann abzulehnen, wenn begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auftreten.

- 2) Die Richterin Opitz unterstützt Prozessbetrug der Gegenpartei**

Insbesondere wäre eine unbefangene Richterin mit natürlichem Rechtsempfinden den Amtsanregungen zu offensichtlichem Prozessbetrug nachgegangen. Dies alleine schon deswegen, um

dem Ansehen des Gerichtes nicht dadurch zu schaden, dass dieses von der Gegenpartei offenbar nicht ernst genommen wurde und wird.

Allerdings hat die befangene Richterin Opitz ihrerseits schon gleich zu Beginn des Verfahrens den allersten Prozessbetrug der Gegenpartei – den Prozessbetrug des verschwiegenen Vermögens – hingegenommen und dadurch die Gegenpartei geradezu dazu ermutigt, so fortzufahren. Hätte die Antragsgegnerin nicht darauf hingewiesen, hätte sich der Antragsteller bereits Verfahrenskostenhilfe erschlichen und den gesamten Prozess unter falschen Voraussetzungen geführt.

Das tat er dann allerdings dennoch, nämlich durch zusätzliches Verschweigen seiner selbständigen Tätigkeit – trotz Nachfragens – über den gesamten Prozessverlauf von ungefähr einen Jahr hinweg bis zur mündlichen Verhandlung. Und wieder wurde dieses Verhalten von der befangenen Richterin Opitz belohnt. Diesmal dadurch, dass sie – völlig weltfremd bei einer Startup-Unternehmensgründung – weiterhin von seinem Vollzeitstudium ausging und seine Einkünfte als überobligatorisch wertete.

Wenn die Richterin Opitz also schon von Anfang an die Gegenpartei regelrecht zu Prozessbetrug ermutigte, gab es für den Antragsteller allen Grund, so auch weiterhin fortzufahren. Das tat er dann auch. Erwartungsgemäß ignorierte die – nunmehr auch noch zusätzlich befangene – Richterin Opitz sämtliche Amtsanregungen (Schreiben vom 29.10.2021) zum Verwirken durch Prozessbetrug. Eine unbefangene Richterin hätte das gesamte Unterhaltsverfahren wegen Prozessbetruges schon längst beendet.

Fünf Einwände gegen die Zwangsvollstreckung ergeben sich aus Prozessbetrug – **zusätzlich und nachträglich zu zweimaligem Prozessbetrug** im Ausgangsverfahren. Keinem einzigen davon ist die befangene Richterin Opitz nachgegangen.

- 1) **Durch sittenwidriges Verschaffen der vollstreckbaren Ausfertigung des Teilbeschlusses ist diese vollstreckbare Ausfertigung nichtig (§ 138 BGB Abs.1; KG Berlin, 15.06.2012, 11 U 18/11)**
- 2) **Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit auch des vorbereitenden Auskunftsanspruches durch Prozessbetrug als unterlassene Auskunft über die Verfassungsbeschwerde**
- 3) **Sittenwidriges Vorgehen als Zwangsvollstreckung (LG Heilbronn 26.02.2003 1 b O 192/02; BGH-Urteil vom 09.02.1999 – VI ZR 9/98)**
- 4) **zu überprüfendes Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit Auskunftsanspruches durch Prozessbetrug unterlassener Korrektur falscher Auskunft über das Vollzeitstudium**
- 5) **zu überprüfendes Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit Auskunftsanspruches durch zielloses Studium (OLG Hamm, Urteil v. 19.10.2001 11 UF 36/01)**

Dies auf der Basis von bereits zweimaligem Prozessbetrug im Ausgangsverfahren:

- 6) **Verschweigen des Vermögens und**
- 7) **Verschweigen der selbständigen Tätigkeit – trotz Nachfragens – bis zur mündlichen Verhandlung**

An den Antragsteller: Liebe ist nur freiwillig, nicht durch einen Gerichtsprozess zu bekommen.